

Kenn-Nr.

**Abschlussprüfung 2017**  
**im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r**  
**Einstellungsjahrgang 2014**

**3. Prüfungsbereich:**                      **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Prüfungstag:**                              17.05.2017

**Bearbeitungszeit:**                        120 Minuten

**zugel. Hilfsmittel:**                      DVP- oder VSV-Gesetzessammlung

**Hinweis:**                                  Die Klausur besteht aus 4 Seiten (inkl. Deckblatt).  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

## **Sachverhalt:**

Helga Heller betreibt in der Gemeinde Angern seit 2006 eine Gaststätte. Diese befindet sich in einem ehemaligen Bauernhof, auf dem Frau Heller auch wohnt.

2010 hat sie das ehemalige Stallgebäude ausgebaut, um dort auch größere Feiern ausrichten zu können. Die entsprechenden baurechtlichen und gaststättenrechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Seit August 2016 bietet sie jeden zweiten Freitag einen Discoabend an. Dafür macht sie im Internet und durch Aushänge im gesamten Landkreis Werbung. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass auch Jugendliche ab 16 Jahren bis 24.00 Uhr Zugang zur Disco haben. Beworben werden auch die niedrigen Getränkepreise und die Happy Hour von 19 - 20 Uhr, um „richtig in Stimmung zu kommen“.

Zunächst war die Resonanz nur gering, doch inzwischen ist die Zahl der Gäste an den Discoabenden auf etwa 200 - 250 gestiegen.

Bei Kontrollen durch das Ordnungsamt im Januar wurde festgestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren auch noch gegen 01 Uhr in der Disco waren; zum Teil erheblich alkoholisiert.

Frau Heller sagt zu, ihr Personal noch mal auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hinzuweisen und auch selbst verstärkt Kontrollen durchzuführen.

Nachdem auch in der Folgezeit, wenn auch nur noch vereinzelt, Jugendliche unter 18 Jahren nach 24.00 Uhr angetroffen worden sind, hat Frau Heller weitergehende Maßnahmen getroffen. Sie sammelt nun die Ausweise der unter 18-Jährigen beim Einlass ein und gibt sie beim Verlassen der Disco wieder aus. Um 23.45 Uhr werden diese Jugendlichen per Durchsage aufgefordert, das Lokal zu verlassen, um 24 Uhr werden diejenigen, die ihren Ausweis noch nicht abgeholt haben namentlich ausgerufen.

Diese Maßnahme war erfolgreich, das Problem des Alkoholkonsums besteht aber fort.

Getränke werden mittels Getränkekarten, die am Einlass gekauft werden können, ausgegeben. Für die Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden rote Karte ausgegeben, für die anderen grüne Karten. Auf die roten Karten dürfen nur alkoholfreie Getränke, Bier und Sekt ausgegeben werden. Dennoch wird bei einer weiteren Kontrolle am 28. April 2017 festgestellt, dass mehrere jüngere Gäste branntweinhaltige Getränke konsumieren. Sie lassen sich entweder die Getränkekarten oder die Getränke selbst von älteren Freunden kaufen.

Frau Heller und ihre Mitarbeiter kontrollieren zwar regelmäßig, aufgrund der zahlreichen Gäste ist eine erfolgreiche Kontrolle aber kaum möglich. Bei drohenden Kontrollen der Mitarbeiter wurden die Getränke schnell ausgetrunken. Vier 16- und 17-jährige Gäste wurden gegen 23 Uhr so stark alkoholisiert angetroffen, dass sie kaum noch ansprechbar waren.

Am 3. Mai 2017 führt ein Ordnungsamtsmitarbeiter ein weiteres Gespräch mit Frau Heller, das als Anhörung für eine gaststättenrechtliche Anordnung bezeichnet wurde. Ihr wird darin mitgeteilt, dass man beabsichtige, für die Discotage den Verkauf von branntweinhaltigen Getränken zu verbieten. Anders sei aus Sicht des Ordnungsamtes der Jugendschutz nicht zu gewährleisten. Nur weil man die Bemühungen von Frau Heller positiv berücksichtige, sehe man von einem generellen Verbot der Disco, zumindest für Jugendliche unter 18 Jahren, ab.

Frau Heller erklärt, dass sie gegen eine solche Regelung rechtlich vorgehen würde. Gerade der Verkauf von Mixgetränken würde einen erheblichen Anteil am Umsatz ausmachen. Es bestünde die Gefahr, dass die über 18-Jährigen die Disco nicht mehr besuchen würden. Zumal viele dieser Besuchergruppe erst zur Disco kommen, wenn „die Kleinen“ diese verlassen müssen. Erst durch die Einnahmen der Disco konnte sie ihr Gaststättengewerbe überhaupt noch retten. Zumindest wäre bei den zu erwartenden Umsatzeinbußen die Beschäftigung von zwei Mitarbeitern nicht mehr tragbar. Im Übrigen hätte sie sehr viel unternommen, um den Jugendschutz zu gewährleisten, eine lückenlose Kontrolle sei aber wohl in keiner Gaststätte möglich. Die Behörde solle ihre Interessen bei einer Entscheidung ausreichend berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2017, das erst am 8. Mai bei Frau Heller eingeht, teilt das Ordnungsamt mit, dass man das mündlich angekündigte Verbot, branntweinhaltige Getränke an den Disco-Abenden zu verkaufen, aussprechen wolle. Da der nächste Discoabend am 19. Mai 2017 stattfinden solle, könne sich Frau Heller bis zum 16. Mai 2017 schriftlich oder persönlich hierzu äußern. Eine längere Frist sei nicht möglich, da das Verbot bereits zum nächsten Disco-Abend gelten solle. Die mündlich vorgetragenen Bedenken habe man bereits berücksichtigt, sie haben jedoch zu keiner anderen Einschätzung geführt.

Frau Heller reagiert auf das Schreiben nicht.

Die Gemeinde Angern will nun wie angekündigt die Ausgabe von branntweinhaltigen Getränken für die Disco-Veranstaltungen verbieten. Das Verbot soll von Beginn bis Ende der jeweiligen Veranstaltung gelten.

**Aufgaben:**

- 1. Das Verbot soll auf § 10 GastG LSA gestützt werden.  
Als mögliche weitere Eingriffsermächtigungen wurden**

  - a) § 5 GastG (Bundesgesetz),**
  - b) § 11 Abs. 3 GastG LSA,**
  - c) § 11 Abs. 5 GastG LSA und**
  - d) § 13 SOG LSA in Betracht gezogen.**

**Erläutern Sie kurz, warum die unter a) - d) genannten Normen nicht als Ermächtigung in Frage kommen! (8 Punkte)**
  
- 2. Prüfen Sie, ob die Gemeinde Angern sachlich und örtlich für das Verbot zuständig ist und die Anhörung ordnungsgemäß erfolgt ist! (11 Punkte)**
  
- 3. Prüfen Sie, ob das Verbot materiell rechtmäßig wäre!  
Falls Sie Probleme feststellen, unterbreiten Sie einen alternativen Vorschlag!  
(24 Punkte)**
  
- 4. Nach § 11 Abs. 3 GastG LSA haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Untersagungen nach dieser Norm keine aufschiebende Wirkung.  
Erläutern Sie kurz, was darunter zu verstehen ist!  
Ist der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage auch bei dem vorgesehenen Verbot nach § 10 GastG LSA zu erreichen?  
Prüfen Sie kurz unter Angabe der Rechtsgrundlage! (10 Punkte)**
  
- 5. Unterstellt, der Bescheid wird Frau Heller am 18. Mai 2017 persönlich mit ordnungsgemäßer Rechtbehelfsbelehrung zugestellt.  
Bis wann kann Frau Heller hiergegen Widerspruch einlegen? (11 Punkte)**